

**Einschreiben**

**Anzeige  
betreffend Eigentumsvorbehalt  
an gepfändeten Gegenständen**

gemäss Art. 106 und Art. 107 SchKG

Hiermit wird Ihnen angezeigt, dass

an den beim Schuldner

gepfändeten Gegenständen Nr.

einen Eigentumsvorbehalt geltend macht für die Kaufpreisrestanz von Fr.

Sie haben **daher innert 10 Tagen**, vom Empfang dieser Anzeige an gerechnet, beim **Betreibungsamt schriftlich zu erklären**, ob und in welchem Umfang Sie die **Ansprache bestreiten**. Wird der Eigentumsvorbehalt an einzelnen Gegenständen bestritten, so sind diese **genau zu bezeichnen**; wird die Höhe der Kaufpreisrestanz bestritten, so ist der **bestrittene Betrag anzugeben**. **Stillschweigen gilt als Anerkennung**.

Ort und Datum

**Betreibungsamt**

**Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

Art. 107 Abs. 1 Schuldner und Gläubiger können den Anspruch des Dritten beim Betreibungsamt bestreiten, wenn sich der Anspruch bezieht auf:

1. eine bewegliche Sache im ausschliesslichen Gewahrsam des Schuldners;
2. eine Forderung oder ein anderes Recht, sofern die Berechtigung des Schuldners wahrscheinlicher ist als die des Dritten;
3. ein Grundstück, sofern er sich nicht aus dem Grundbuch ergibt.

Abs. 3 Auf Verlangen des Schuldners oder des Gläubigers wird der Dritte aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Artikel 73 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 73 Abs. 2 Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt. In einem nachfolgenden Rechtsstreit berücksichtigt jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können.